

Alles, was Recht ist - eine Einführung in die Rechtswissenschaften

Aus der Kursankündigung

„Wer kennt es nicht, das Vorurteil, Juristen seien 'Rechtsverdreher'. Offenbar müssen die Juristen kraft ihrer Ausbildung dazu befähigt sein, das Recht nach allen Regeln der Kunst auslegen, ja spielerisch mit ihm umgehen und nahezu jedes Ergebnis begründen zu können. Die Teilnehmer dieses Jura-Kurses [sollen in die Geheimnisse dieser Kunst eingeweiht werden und] das methodische Handwerkszeug der Juristen kennen lernen und selbst am Fall erproben, auf daß sie einen Eindruck von der Juristerei erhalten. Wenn auch nach *Franz Kafka* mächtige Türhüter den Zugang zum Recht bewachen und so verweigern (Vor dem Gesetz, in: Ein Landarzt. Kleine Erzählungen, 1919), so hoffen wir, gleichwohl den Teilnehmern den Zugang zum Recht vermitteln zu können. Und mag man vor Gericht auch nie genau wissen, wie dieses im 'Spiel' mit den Paragraphen am Ende entschieden wird, so sollen die Kursteilnehmer bei dem Erkunden des Rechts sich nicht verlassen wie auf hoher See fühlen, denn wir nehmen sie an die Hand. Allerdings lassen wir uns auch gerne etwas von ihrer Wissbegierde auf dem juristischen Ozean treiben und setzen dabei sogar auf aktive Unterstützung (sprich: Mitarbeit), um uns über Wasser zu halten.

Natürlich kann der Kurs nicht *alles*, was Recht ist, abhandeln, dafür sind die Rechtswissenschaften zu vielschichtig. Und ob alles Recht *recht* ist, ist auch eine schwierige Frage, die dieser Kurs nicht abschließend beantworten kann, noch überhaupt lösen soll. Aber um das Recht soll es gehen. Am Anfang wird deshalb eine Einführung in die Rechtswissenschaften sowie das juristische Denken und Arbeiten stehen, um sodann konkrete Fälle aus verschiedenen Rechtsgebieten zu lösen. Diese gemeinsame juristische Arbeit am Fall und dabei das Sich-Erarbeiten von Teilgebieten des Rechts wird im Vordergrund der Kursarbeit stehen und etwa Rechtsfragen der Graffiti ... oder des Folterns betreffen, vielleicht können wir sogar gemeinsam einen richtigen Strafrechtsfall verfolgen. Wenn es so gelingt, (weiteres) Interesse an den Rechtswissenschaften sowie deren Fragestellungen zu wecken und etwaige Vorurteile gegen dieses Fach und seine Vertreter abzubauen, dann hat der Kurs sein Ziel erreicht.“

Vorwort der Kursleiter

(Jördis Janssen, Jens Ph. Wilhelm)

Welche der vorgenannten Ziele während der letzten 16 Tage gemeinsamer Kursarbeit verwirklicht werden konnten, das sollen die folgenden Beiträge der Teilnehmer aufzeigen. Wir als Kursleiter meinen, daß sie sich in dem - vielen von ihnen noch unbekanntem - juristischem Ozean recht schnell freigeschwommen haben, nachdem wir sie gleich am ersten Tage in das (bei hochsommerlichen Temperaturen eher warme, denn kalte) Wasser geworfen hatten. So konnten wir viele juristische Eilande besuchen, von denen einige anhand der durch die Teilnehmer erarbeiteten Falllösungen (bzw. Auszügen hieraus) nachfolgend vorgestellt werden sollen. Der Einstieg in die Grundlagen des Strafrechts, Zivilrechts oder Staatsrechts soll dem Leser durch kurze Einleitungen in die jeweiligen, hier behandelten Rechtsfragen erleichtert werden. Wer noch tiefer in diese eindringen will, der sei auf die im Internet abrufbaren Kursmaterialien verwiesen.

Einleitung der Teilnehmer

(Benjamin Kobitzsch)

Hört man den Begriff „Rechtswissenschaften“, denken die meisten Menschen an ein langweiliges Studium und viel Auswendiglernen, und als Jördis gleich am ersten Tag zugab, daß sie auf Partys stets verleugnet, Jura zu studieren, waren wir doch recht gespannt, was für einen Kurs wir uns da „angetan“ hatten.

In der ersten Woche unserer Kurszeit beschäftigten wir uns dann mit den drei großen juristischen Bereichen, Straf- und Zivilrecht sowie Öffentliches Recht, um einen groben Überblick bekommen zu können. Anhand von Beispielsfällen aus dem Jurastudium prüften wir, inwiefern sich Sprayer strafbar machen oder klärten, ob man als Minderjähriger überhaupt eine Fahrkarte für die U-Bahn kaufen muß. Einige dieser Falllösungen, die wir meist in kleineren Gruppen erarbeitet haben, möchten wir nun auch hier in unserer Dokumentation vorstellen.

Die zweite Woche war vor allem vom Ablauf eines Gerichtsverfahrens geprägt. Nach einem Besuch einer Verhandlung am örtlichen Landgericht Braunschweig, in dem es um die Verurteilung eines Diskoschlägertrios ging, haben wir gemeinsam eine Gerichtsverhandlung in verteilten Rollen vorbereitet. An Hand einer originalgetreuen Akte wurde dann ein Fall wegen Giftmordes verhandelt, von dem wir ebenfalls berichten wollen.

Was wir hier aber leider nicht darstellen können, sind die vielen Diskussionen, die unsere Kursarbeit geprägt haben. Erst dort hat sich so richtig das Interesse an der juristischen Denkweise entfaltet und wir haben Spaß daran bekommen, Rechtsnormen auszulegen und zu schauen, was denn alles - rein rechtlich - möglich ist. Auch wenn einem Kursfremden die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Verzehens eines Kürbisses als Gast bei einem Bekannten, den die Gastgeberin aus dem Garten des Nachbarn entwendet hat, wahrscheinlich recht unwichtig vorkommen mag - zum Verständnis des juristischen Denkens hat dies auf jeden Fall beigetragen. Und für uns steht fest: das war alles andere als langweilig!

Einführung in das Strafrecht

(Johannes Altenburg, Jakob Tybus)

Nach einer allgemeinen Einführung der Kursleiter in die Rechtswissenschaften an sich behandelten wir als erstes Rechtsgebiet das Strafrecht. Mit Hilfe der bereits vorab versandten Kursmaterialien brachten die Kursleiter uns den Sinn sowie den Aufbau des Strafgesetzbuches (StGB) nahe. Dabei wurde zunächst auf das Gesetzlichkeitsprinzip und die vier Garantiefunktionen des Strafrechts eingegangen. So lernten wir, daß unter dem Gesetzlichkeitsprinzip die Vorschrift des § 1 StGB zu verstehen ist, welche besagt, daß eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (nulla poena sine lege). Darüber hinaus garantiert das Strafrecht vier Ausprägungen dieses Prinzips:

1. Schriftlichkeitsprinzip, d.h. das Strafrecht ist auf die geschriebenen, von den zuständigen Gesetzgebungsorganen erlassenen Gesetze beschränkt.
2. Bestimmtheitsgebot, d.h. das verbotene Verhalten und die jeweils angedrohte Strafe muß bestimmt beschrieben sein.
3. Analogieverbot, d.h. eine analoge Anwendung strafrechtlicher Normen zur Begründung der Strafbarkeit oder Strafe ist unzulässig.
4. Rückwirkungsverbot, d.h. eine Rückwirkung von Strafbarkeit und Strafe (zum Nachteil des Täters) ist unzulässig.

Das Strafrecht folgt dem weiteren dem Prinzip, daß nur besonders schweres sozialschädliches Verhalten bestraft werden soll. Diesen Grundsatz bezeichnet man als fragmentarische Natur des Strafrechts.

Anhand des ersten Falls „Der Sprayer von Zürich“ lernten wir den Aufbau der Straftat und die Abfolge der Prüfungsschritte kennen, welche zur gutachtlichen Beurteilung, ob ein menschliches Verhalten strafbar ist, einzuhalten sind. Demnach untergliedert sich der Verbrechensbegriff in Tatbestand (objektiver und subjektiver Natur) und Rechtswidrigkeit, welche zusammen das Unrecht der Tat ausmachen, sowie Schuld, die die persönliche Vorwerfbarkeit des begangenen Unrechts ausmacht.

Zur weiteren Bearbeitung dieses Falls fanden wir uns in Kleingruppen zusammen, in denen wir versuchten, selbständig nach der oben genannten Verfahrensweise den Fall zu bearbeiten. Bei diesen ersten Versuchen lernten wir den Umgang mit dem StGB und erkannten die Schwierigkeit, alltägliche Begriffe zu definieren und die auf die Straftaten zutreffenden Paragraphen herauszufinden. Nach der ersten Frustration und vereinzelt Erfolgserlebnissen versammelte sich der Kurs wieder, um, unter Einbeziehung der in den Kleingruppen erarbeiteten Ergebnissen, die Lösung des Falles zu klären.

Zur Verbesserung des selbständigen Erarbeitens eines juristischen Gutachtens fanden wir uns zur Prüfung des zweiten Falls „Max und Moritz - 2. Streich“ erneut in Kleingruppen zusammen. Mit der Zeit erkannten wir, daß sowohl die strafrechtsgutachtlichen Vorgehensweisen als auch das juristische Formulieren zur Routine wurde. Ob man es glaubt oder nicht, es machte sogar Spaß! Was viele nicht zuletzt damit begründeten, daß diese Einführung in das Strafrecht sehr realitätsnah war.

Fall 1: Der „Sprayer von Zürich“

(Johannes Altenburg, Simon Lauck)

Sachverhalt (vgl. *BVerfG*, NJW 1984, 1293):

Der als „Sprayer von Zürich“ bekannte Graffiti-Künstler Harald Nägeli besprühte in den Jahren 1977 bis 1979 in über 1.000 Fällen Fassaden öffentlicher wie privater Bauten mit Figuren und Aktionszeichen. So bemalte er u.a. 180 Gebäude in Zürich mit schwarzer Farbe aus Sprayflaschen, weswegen er wegen Sachbeschädigung (zuletzt zu insgesamt neun Monaten Gefängnis ohne Bewährung) verurteilt wurde. Er war aber auch in Frankfurt am Main und Köln tätig (s. Abbildungen), wo er ebenfalls - aus seiner Sicht - „sehenlose Betonbauten“ (nämlich sog. Verkehrsflächen an öffentlichen Treppenaufgängen und Brückenpfeilern) mit seiner Kunst „bereicherte“, keineswegs aber „beschädigte“.

Aufgabe:

Hat Nägeli den (objektiven und subjektiven) Tatbestand der Sachbeschädigung (nach deutschem Recht) erfüllt?

Lösung:

Es ist zu überprüfen, ob Herr Nägeli durch Besprühen von Betonbauten mit Farbe den Tatbestand der Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB erfüllt hat.

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 303 Abs. 1 StGB besteht der objektive Tatbestand in der Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache.

1. Fremde Sache

Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand (vgl. § 90 BGB). Dies trifft auch auf Betonbauten, sprich Brücken, Verkehrsflächen, etc. zu. Fremd ist eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht.

Die oben genannten Gegenstände befinden sich im Eigentum der Stadt Frankfurt/M. bzw. Köln und sind somit fremd.

2. Beschädigung

Durch das Handeln von Nägeli muß eine Beschädigung entstanden sein.

Eine Beschädigung besteht zunächst in einem nicht unerheblichen Substanzverlust, d.h. der Aufhebung der stofflichen Unversehrtheit einer Sache (*Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 303 Rn 8a). Ferner wird auch eine Tauglichkeitsveränderung als Sachbeschädigung angesehen, was die Beeinträchtigung des Bestimmungszweckes einer Sache bedeutet.

a) Zustandsänderung als Sachbeschädigung

Zwar bedeutet das Aufsprühen von Farbe auf Betonflächen eine Zustandsänderung, denn durch Graffiti kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Oberfläche. Jedoch kann in dem hier vorliegenden Fall weder von einem direkten Substanzverlust gesprochen werden, da kein Eingriff in das Material des Baukörpers an sich vorliegt, noch von einer Tauglichkeitsveränderung, welche in einer Beeinträchtigung seiner Funktion - der Benutzung durch Fußgänger - bestehen müßte.

Strittig ist, ob auch eine Zustandsänderung, eine belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung und Form (*RGSt* 43, 204), als Sachbeschädigung anzusehen ist. Da hier weder ein Substanzverlust noch eine Tauglichkeitsveränderung vorliegt, muß geprüft werden, ob eine Zustandsänderung der hier vorliegenden Art als Sachbeschädigung einzustufen ist.

Dagegen spricht eine systematische Interpretation unter Berücksichtigung von § 134 StGB, in dem die Ausdrücke „verunstalten“, „unkennlich machen“ und „entstellen“ nicht zu einem übergeordnetem Begriff, etwa „beschädigen“, zusammengefaßt werden. Der differenzierte Wortgebrauch im StGB steht einer Gleichsetzung von Beschädigung und Verunstaltung entgegen, weshalb die Erfüllung des Tatbestandes, nur aufgrund einer Veränderung der äußeren Erscheinung und Form, angezweifelt werden muß (vgl. *BGHSt* 29, 129).

Auch die grammatisch-lexikalische Auslegung des Gesetzestextes widerspricht der Gleichsetzung der oben beschriebenen Zustandsveränderung mit einer Sachbeschädigung. Im allgemeinen Sprachgebrauch kann das Verb „beschädigen“ nicht mit „verunstalten“ oder „entstellen“ gleichgesetzt werden, wohl aber mit „lädieren“. Eine Lädierung im eigentlichen Sinne liegt hier aber nicht vor.

Eine Farbauftragung führt zu einer visuell wahrnehmbaren, veränderten Erscheinung der betroffenen Betonoberflächen. Diese Veränderung ist beachtlich, da die Graffiti in gut sichtbarer Größe angefertigt wurden. Ob dies alleine ausreicht, um den Tatbestand der Beschädigung als erfüllt anzusehen, ist hier strittig,

da es sich bei den oben genannten Betonbauten nicht um verschönernde, künstlerische Elemente handelt, denen eine ästhetische Funktion zukommt.

Die auf den Eigentumsschutz ausgerichtete Auslegung betont die in § 903 BGB niedergeschriebenen Befugnisse des Eigentümers, der eine unrechtmäßige Einwirkung von anderen Personen untersagen kann und dessen Verständnis von Ästhetik respektiert werden muß. Demnach kann eine oben beschriebene Veränderung der Erscheinung als Eingriff in privatrechtliche Garantien und somit als Angriff auf die Sache selbst - als Sachbeschädigung - angesehen werden. Auch ist das Vorgehen gegen ein solches sozial-schädliches Verhalten geboten, da durch Graffiti die Hemmschwelle für weitergehende Straftaten sinken könnte.

b) *Mittelbarer Substanzverlust*

Selbst wenn diese Theorie nicht geteilt werden sollte, dann erfüllen wenigstens die aus der Tat resultierenden Folgeerscheinungen die Bedingungen der Sachbeschädigung.

Die notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen, auf welche der Eigentümer nach § 903 BGB einen Anspruch hat (s.o.), wie zum Beispiel die Abtragung der gefärbten Oberfläche, kann mit einem Substanzverlust und erheblichem Beseitigungsaufwand verbunden sein. Zwar wird allgemein anerkannt, daß eine Verunstaltung durch Graffiti regelmäßig nur mit erheblichem Aufwand zu beseitigen ist, doch ist fraglich, ob Nägeli für die Folgeschäden durch Wiederherstellung verantwortlich gemacht werden kann.

Bei der Frage, inwieweit solche (äquivalent-)kausal verursachten Wiederherstellungsschäden einzubeziehen sind, handelt es sich um eine Frage der sog. objektiven Zurechnung eines tatbestandlichen Erfolgs (*Wilhelm*, Jus 1996, 424 [425]). Hier müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen als vorhersehbare, logische Konsequenz seiner Tat verstanden werden, denn es wurde keine zurechnungsunterbrechende neue Kausalreihe eröffnet.

3. Schlußfolgerung

Nicht zuletzt zeigen die derzeitigen Bemühungen des Gesetzgebers, den Begriff der Sachbeschädigung auch auf Verunstaltungen auszuweiten, daß Graffiti zur Sachbeschädigung zählen sollen. Die Lebenserfahrung lehrt, daß durch Graffiti auf Beton Folgeschäden auftreten. Somit müssen jene als Sachbeschädigung angesehen werden. Wenn nach herrschender Meinung die mittelbare Substanzverletzung als Sachbeschädigung aufgefaßt wird, so muß dieses letztendlich auch für ihre Ursache, die belangreiche Zustandsveränderung, gelten.

Nach gründlicher Abwägung kommt man zu dem Schluß, daß der objektive Tatbestand erfüllt ist.

II. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand verlangt ein vorsätzliches Handeln des Täters.

Nägeli wußte, daß es sich bei den Betonbauten um fremdes Eigentum handelt und daß durch sein Handeln zumindest die äußere Form der Sache beschädigt würde. Gleichwohl handelte er und nahm letzteres auch zumindest billigend in Kauf.

Somit ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

B. Ergebnis:

Nägeli hat den Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB erfüllt.

Fall 2: Der „Fall Max & Moritz“ (Zweiter Streich)

(Maryana Partyko, Bastian Zahn)

Im zweiten Streich von Max und Moritz (siehe *W. Busch*, Historisch-kritische Gesamtausgabe, Bd. 1 S. 350 ff) angeln diese drei Hühnchen und einen Hahn durch den Kamin aus Witwe Boltes Küche.

Bei der Prüfung dieses Falles hat sich ergeben, daß Max und Moritz sich jeweils wegen mittäterschaftlichen Diebstahls nach §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben. Es bleibt allerdings zu prüfen, ob sie sich des weiteren des qualifizierten Tatbestandes des Bandendiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht haben. Hierbei ist zu klären, ob Max und Moritz eine „Bande“ im Sinne dieser Vorschrift bilden.

Eine Bande ist ein auf ausdrücklicher oder konkludenter Vereinbarung beruhender Zusammenschluß einer Mehrzahl von Personen, der auf die fortgesetzte Begehung mehrerer selbständiger, noch ungewisser Taten i.S.d. §§ 242, 249 StGB gerichtet ist (*Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn 271). Der Wortlaut des § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB wie auch die übrigen Tatbestände von Bandendelikten klären nicht, wie viele Personen für eine Bande notwendig sind.

Im Hinblick auf die Systematik des Gesetzes kann man darauf abstellen, daß der Bandenbegriff vom Begriff der kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB unterscheidbar bleiben muß und daher eine Annäherung der Mindestzahl der Mitglieder einer Bande an die einer kriminellen Vereinigung, nämlich drei, nicht angebracht ist. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber den gleichen Begriff verwendet.

Auch die historische Auslegung des Gesetzes legt die Ansicht nahe, daß für eine Bande bereits der Zusammenschluß von nur zwei Personen ausreicht. In Kenntnis der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BGHSt* 23, 239) erachtete der Gesetzgeber bei den Reformen des Strafgesetzbuches von 1969, 1977, 1994 und 1998 es nicht für notwendig, eine gesetzliche Fixierung der Mindestmitgliederzahl einer Bande festzulegen. Vielmehr knüpfte er an den von der Rechtsprechung entwickelten Bandenbegriff an.

Im Hinblick auf den Zweck des § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB und aus kriminalpolitischen Erwägungen ergibt es sich, daß es sinnvoll ist, bereits einen Zusammenschluß von nur zwei Personen im Hinblick auf ihre besondere Gefährlichkeit als Bande zu betrachten (*BGHSt* 23, 239 [240]). In ihr kann nämlich bereits eine Dynamik entstehen, die „das Gefühl persönlich-individueller Verantwortung zurückdrängt“ (*BGH*, JuS 2001, 83).

Dem vorstehend dargestellten Bandenbegriff ist allerdings in einigen Punkten zu widersprechen. Insbesondere kann eingewendet werden, daß die besondere Gefährlichkeit einer Bande erst dann bestehen kann, wenn ihr Bestand nicht vom Austreten eines einzelnen Mitgliedes abhängt.

Ferner ist ausgehend von der Gesetzessystematik darauf hinzuweisen, daß eine Bande, die nur aus zwei Personen besteht, nur schwer von einer Mittäterschaft abgegrenzt werden kann. Dieses Problem hatte bereits die alte Rechtsprechung erkannt und stellte daher auf das Vorhandensein eines „gefestigten Bandenwillens“ (*BGHSt* 46, 321) oder die Verfolgung eines „gemeinsame[n] übergeordnete[n] Bandeninteress[es]“ (*BGHSt* 46, 321 [327]) ab. Diese - auch nie näher gefaßten - Kriterien machten es allerdings schwierig, eine Bande von einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) zu unterscheiden, was zu einer Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung führte. Außerdem näherte es den Bandendiebstahl dem Organisationsdelikt des § 129 StGB an, obwohl eine Bande gerade keiner besonderen Organisation bedarf, sondern auch losere Zusammenschlüsse umfaßt. Legt man als Mindestmitgliederzahl für eine Bande hingegen drei Personen fest und nimmt man Abstand vom Kriterium des „gefestigten Bandenwillens“, gestaltet sich die Unterscheidung von Bande und einfacher Mittäterschaft einerseits wie auch die von Bande und krimineller Vereinigung andererseits leichter. Dies dient der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung (*BGHSt* 46, 321 [329]).

Besonders erscheint die Gefährlichkeit einer Bande darin zu bestehen, daß Entscheidungen in ihr gruppendynamisch getroffen werden. Diese besondere Dynamik tritt aber regelmäßig nur in größeren Gruppen auf, in denen das einzelne Mitglied sich nur in einer Minderheitenposition befindet. In einer Gruppe aus zwei Personen hingegen kann angenommen werden, daß der Einfluß der Mitglieder etwa gleich stark ist. Erst in einer Gruppe von drei oder mehr Personen befindet sich der einzelne in einer Position der zahlenmäßigen und daraus folgend auch der argumentativen Schwäche, die es ihm nicht erlaubt, umfassend auf den Willensbildungsprozeß in der Gruppe Einfluß zu nehmen. Nur in größeren Gruppen mit mehr als zwei Personen tritt jene dem einzelnen Mitglied als gleichsam übergeordnete Einheit so gegenüber, daß sie eine vom einzelnen unabhängige Dynamik besitzen kann. Erst diese besondere Dynamik verursacht aber die höhere Gefährlichkeit einer solchen Gruppe. Somit erscheint erst bei kriminellen Gruppen mit mehr als zwei Personen eine erhöhte Strafdrohung notwendig. Daher müssen zur Bildung einer Bande mehr als zwei Personen notwendig sein.

Max und Moritz stellen daher keine Bande i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar.

Einführung in das Zivilrecht

(Christina Merschen, Claudia Weichert)

Das Zivilrecht setzt sich aus mehreren Rechtsgebieten zusammen: dem Bürgerlichen Recht, dem Handels- und Wirtschaftsrecht, dem Arbeitsrecht und dem Internationalen Privatrecht. Zivilrechtlicher Inhalt unseres Kurses war das Vertragsrecht. Unter einem Vertrag versteht man ein mindestens zweiseitiges schuldrechtliches Rechtsgeschäft. Durch dieses werden eine oder mehrere gegenseitige Forderungen (schuldrechtliche Ansprüche) begründet, so daß der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen (§§ 241, 311 BGB). Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können (§ 194 Abs. 1 BGB). Unsere Aufgabe bestand meist darin, anhand eines Sachverhalts die gegenseitigen Ansprüche der Beteiligten zu prüfen.

Damit ein Vertrag zustande kommen kann, braucht man mindestens zwei übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen. Diese können entweder ausdrücklich oder konkludent erklärt werden. Ihrer Wirksamkeit kann die beschränkte Geschäftsfähigkeit entgegen stehen.

Bei unserer Arbeit haben wir uns vorwiegend mit der Problematik der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (7 bis 17 Jahre) auseinandergesetzt. Besonders zum Tragen kamen dabei §§ 107, 108 BGB, die die Wirksamkeit der von Minderjährigen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte regeln.

Fall 3: „Das Lexikon“

(Christina Merschen, Stephanie Rüschenbaum, Claudia Weichert)

Sachverhalt (nach *W. Brehm*, Fälle und Lösungen, S. 40):

Der 16jährige V (Verkäufer) ist Eigentümer eines Lexikons. Weil er es selten benutzt, schließt er mit K (Käufer) einen schriftlichen Kaufvertrag über das Buch ab. Als Kaufpreis vereinbaren V und K 60 Euro. V übergibt das Lexikon gegen Barzahlung an K. Da K nicht sicher ist, ob V volljährig ist, fordert er am Abend die Eltern des V telefonisch auf, ihr Einverständnis zu dem Geschäft mit V zu geben. Weil sich die Eltern über die Störung durch den Telefonanruf und den etwas barschen Ton des K ärgern, erklären sie, daß sie das Geschäft ihres minderjährigen Sohnes nicht billigen.

Aufgabe:

I. Kann V von K die Herausgabe des Lexikons verlangen?

II. Kann K von V das Geld zurückverlangen?

Lösung:

I. Herausgabe des Lexikons

V hat gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Buches nach § 985 BGB, wenn er Eigentümer des Lexikons ist und K unrechtmäßiger Besitzer.

1. Ursprünglich war V Eigentümer des Buches. Er könnte aber das Eigentum verloren haben durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 S. 1 BGB. Einigung und Übergabe haben stattgefunden. Fraglich ist jedoch die Wirksamkeit der Einigung, da V minderjährig ist. Gemäß § 107 BGB ist bei einem rechtsgeschäftlichem Handeln Minderjähriger eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, es sei denn, aus dem Geschäft ergibt sich lediglich ein rechtlicher Vorteil für den Minderjährigen. Da hier jedoch ein Eigentumsverlust an dem Buch vorliegt, ist das Geschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für V. Somit ist also die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (hier: der Eltern) notwendig, die jedoch nicht vorliegt. Auch eine nachträgliche Genehmigung gemäß § 108 I BGB erfolgt nicht. Daraus folgt, daß die bis dahin schwebend unwirksame Einigung nun endgültig unwirksam wird. Ein Eigentumsübergang hat nicht stattgefunden. V ist Eigentümer geblieben.

2. Gemäß § 986 BGB ist K befugt, die Herausgabe des Buches zu verweigern, wenn er ein Recht zum Besitz des Buches hat. Ein Recht zum Besitz könnte sich aus einem Kaufvertrag ergeben. Dies setzt die Wirksamkeit des Kaufvertrags voraus. Hierzu müssen zwei korrespondierende Willenserklärungen vorliegen, was hier der Fall ist. Zu prüfen ist nun, ob die Willenserklärung des V wirksam ist. Gemäß § 107 BGB bedarf es für eine wirksame Willenserklärung eines Minderjährigen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn die Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil für den Minderjährigen zur Folge hat. Gemäß § 433 BGB ist der minderjährige V durch seine Willenserklärung eine Verpflichtung eingegangen, nämlich K das Buch zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Diese Verpflichtung bedeutet einen rechtlichen Nachteil für V. Auch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 108 I BGB liegt nicht vor. Dadurch sind die Willenserklärung des V und der geschlossene Kaufvertrag unwirksam, woraus sich ergibt, daß K kein Recht zum Besitz an dem Buch hat.

Daraus folgt, daß V gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Buches hat.

II. Herausgabe des Geldes

1. K hat gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Geldes gemäß § 985 BGB, wenn er Eigentümer des Geldes und V unrechtmäßiger Besitzer ist.

Ursprünglich war K Eigentümer des Geldes. Durch wirksame Einigung und Übergabe gemäß § 929 BGB hätte er das Eigentum an dem Geld verloren. Einigung und Übergabe liegen vor, allerdings ist nun zu prüfen, ob die Einigung auch wirksam ist. Dies wäre der Fall, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des V für dessen Willenserklärung gemäß § 107 BGB nicht nötig ist. Da die Übereignung des Gel-

des an V für diesen lediglich einen rechtlichen Vorteil darstellt, ist die Genehmigung nicht erforderlich. Somit ist die Einigung wirksam, wodurch V das Eigentum und den Besitz an dem Geld erlangt hat.

Daher hat K keinen Anspruch auf Herausgabe des Geldes gemäß § 985 BGB.

2. K hat gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Geldes gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, wenn V ohne Rechtsgrund durch die Leistung des K das Eigentum an dem Geld erlangt hat.

V hat das Eigentum und den Besitz an dem Geld erlangt (s.o.). Dies müßte durch Leistung des K erfolgt sein. Eine Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens (*Schulze* in: Hk-BGB, § 812 Rn 5). Die Leistung besteht in diesem Fall in der Übereignung des Geldes an V. Ferner müßte die Leistung ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Ein Rechtsgrund wäre ein der Übereignung zugrundeliegender, rechtlich wirksamer Kaufvertrag. Ein solcher liegt hier jedoch nicht vor (s.o.).

Das bedeutet, daß K gegenüber V einen Herausgabeanspruch des Geldes hat.

Fall 4: Der Kauf des Fernrohrs

(Alexander Schmitt-Kästner, Jakob Tybus)

Sachverhalt (nach *W. Brehm*, Fälle und Lösungen, S. 72):

Der Bühnenmeister M benötigt für die Aufführung des Stücks „Das Leben des Galileo“ von Bertold Brecht ein altes Fernrohr. Er weiß, daß T über ein passendes Exemplar verfügt und schickt ihm einen kurzen Brief mit dem Text „Kaufe Ihr Fernrohr zum Preis von 500 Euro“. T, der gerade im Begriff ist, auf eine Messe zu fahren, steckt den Brief ungeöffnet ein. Inzwischen wird der Bühnenmeister darauf hingewiesen, daß das Fernrohr im Laden des T mit einem Preis von 400 Euro ausgezeichnet ist. M schickt ein Fax an T, in dem er mitteilt, er kaufe das Fernrohr nur für 400 Euro. Beim Eingang des Fax war T schon abgereist. Er liest den Brief des M im Hotel und teilt diesem telefonisch mit, er verkaufe gern zu dem von M angegebenen Preis. Zu diesem Zeitpunkt war das Fax des M bereits bei T angekommen, allerdings hatte T davon keine Kenntnis.

Aufgabe:

Ist ein Kaufvertrag über das Fernrohr zustande gekommen?

Lösung:

Es ist ein Kaufvertrag zwischen M und T gemäß § 433 BGB zustande gekommen, wenn zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot (Antrag) und Annahme (§ 145 ff BGB), abgegeben worden sind.

1. Angebot

M hat T ein Angebot in Form eines Briefes unterbreitet, dessen Inhalt eindeutig war. Er wollte T das Fernrohr für 500 Euro abkaufen. Damit war M gemäß § 145 BGB an sein Angebot gebunden, sofern er seine Gebundenheit nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Letzteres ist im Angebot des M eindeutig nicht zum Ausdruck gebracht worden.

Das Fax des M als Widerruf seines ersten Angebots wird nur dann als solcher wirksam, wenn der Widerruf gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB vor dem ersten Angebot oder gleichzeitig mit ihm bei T eingegangen ist. Da dies nicht der Fall war, ist das erste Angebot nicht wirksam widerrufen worden.

Das Fax beschränkte sich nicht nur auf den unwirksamen Widerruf des ersten Angebots, sondern stellte vielmehr gemäß § 145 BGB ein zweites Angebot an T dar, das Fernrohr für 400 Euro zu kaufen. Der Wille des M war es, das erste Angebot zu ersetzen, so daß nur noch das zweite über einen Kaufpreis von 400 Euro wirksam sein sollte. Ein Angebot wird gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB mit Zugang beim Empfänger wirksam. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Herrschaftsbereich des Adressaten gelangt ist, daß dieser unter regelmäßigen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann (*Heinrichs* in: Palandt, BGB, § 133, Rn 3). Hier ist das Fax des M zu einer normalen Tageszeit zugegangen und das zweite Angebot damit wirksam geworden. Die Tatsache, daß das Fax des M nicht als Widerruf wirksam ist, hat aber nicht zur Folge, daß dadurch auch das zweite Angebot unwirksam wird. Es bestehen für T nun sowohl ein Angebot über 400 als auch über 500 Euro.

2. Annahme

Eine Annahme ist die Willenserklärung des Adressaten des Angebots auf das Angebot, die zu einem Vertragsschluß führt. T hat das Angebot des M telefonisch angenommen, indem er ihm mitteilte, das Fernrohr zu dem genannten Preis zu verkaufen. Es stellt sich aber die Frage, welches der beiden Angebote T angenommen hat. Da er lediglich in Kenntnis des Briefes des M war und von einem zweiten Angebot per Fax nichts wußte, bezieht sich die Annahme aus seiner Sicht auf das Angebot über 500 Euro. M hingegen muß-

te davon ausgehen, daß T in Kenntnis des Faxes auch mit dem neuen Angebot über 400 Euro einverstanden sei.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen über den Preis des Fernrohrs muß eine Auslegung der Willenserklärung erfolgen. Die Auslegung erfolgt gemäß §§ 133, 157 BGB. Maßgeblich ist danach der objektive, normative Empfängerhorizont, wonach der Empfänger nach Treu und Glauben verpflichtet ist, unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu prüfen, was der Erklärende gemeint hat (*Heinrichs*, in: Palandt, BGB, § 133, Rn 9). M mußte davon ausgehen, daß T das Fax erhalten hatte und das Angebot mit neuen Konditionen annimmt.

Ergebnis:

Es ist ein Kaufvertrag zwischen T und M über 400 Euro zustande gekommen.

Fall 5: „Pech mit dem Examensgeschenk“

(David Schmid, Katrin Damm, Masato Takami)

Sachverhalt (nach *K. von Koppenfels*, JuS 2002, 569):

V ist Inhaber eines Antiquariats in Münster, das er aus Altersgründen aufgeben muß. Die von ihm angemieteten Geschäftsräume muß er bis zum 31.1.2002 räumen. Aus diesem Anlaß führt V vom 24.1. bis zum 31.1. einen Räumungsverkauf durch. K, dem diese Umstände bekannt sind, kauft bei V am 29.1. für 2.500 Euro eine 24 Bände umfassende antiquarische Gesamtausgabe von „Meyers Taschenlexikon“, die er seinem Neffen - auf dessen dringenden Wunsch hin - zum bestandenen Ersten Juristischen Staatsexamen schenken möchte. Da K an diesem Tag mit dem Fahrrad unterwegs ist und die Bücher nicht transportieren kann, vereinbart er mit V, daß er das Lexikon am nächsten Tag bei V abholt. Als K am 30.1. bei Geschäftsschluß um 19 Uhr noch nicht erschienen ist, will V ihn zum Abholen der Bücher auffordern, findet die Telefonnummer des K aber nicht. Weil er am folgenden Tag sein Ladenlokal räumen muß, läßt er das Lexikon abends von seinem Angestellten A in seinen Lagerraum in Münster/Mecklenbeck bringen. Als dieser das Lexikon dort auslädt, rutscht es ihm auf Grund einer kleinen Unachtsamkeit aus der Hand und fällt in eine tiefe Pfütze. Dabei wird das Lexikon auf Grund der Nässe so stark beschädigt, daß es nicht mehr zu retten ist. Am 31.1. meldet sich K bei V. Er hatte am Vortag das Lexikon abholen wollen, mußte sich aber auf Grund heftiger Bauchschmerzen am 30.1. ins Krankenhaus begeben und wurde noch am selben Tag wegen einer akuten Blinddarmentzündung operiert.

Aufgabe:

V verlangt von K die Bezahlung des Lexikons. Zu Recht?

Lösung:

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von 2.500 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB, wenn zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Laut Sachverhalt wurde zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen, mithin ein Kaufpreisanspruch des V begründet (§ 433 Abs. 2 BGB).

Sein Anspruch könnte allerdings gem. § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB erloschen sein. Voraussetzung hierfür ist, daß V seinerseits gem. § 275 Abs. 1-3 BGB von der Leistungspflicht befreit wird.

Gem. § 275 Abs. 1 BGB ist die Leistungspflicht ausgeschlossen, soweit die Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Dem Schuldner ist es nicht mehr möglich, den Vertrag zu erfüllen, da das antiquarische Lexikon unwiederbringbar zerstört und nicht durch ein anderes äquivalentes ersetzbar ist. Demgemäß liegt eine objektive Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB vor. V ist wegen Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht frei geworden. Gem. § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB erlischt dann die Gegenleistungspflicht, hier der Kaufpreisanspruch.

Jedoch bleibt der Gegenleistungsanspruch nach § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB bestehen, wenn V den Umstand, der zur Unmöglichkeit führte, nicht zu vertreten hat und K sich im Annahmeverzug befand, als die Unmöglichkeit eintrat.

Gem. § 293 BGB kommt der Gläubiger in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

V macht weder ein tatsächliches (§ 294 BGB) noch ein wörtliches Angebot (§ 295 BGB). Nach § 296 BGB ist ein Angebot jedoch entbehrlich, wenn für die vom Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Gläubiger die Handlung nicht rechtzeitig vornimmt. Hier liegt diese Ent-

behrlichkeit des Angebots vor, weil der Gläubiger erst nach dem vereinbarten Termin kommt, um das Lexikon abzuholen. Also liegt ein Annahmeverzug nach § 293 BGB vor.

Außerdem darf der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Gemäß § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner sowohl Fahrlässigkeit als auch Vorsatz zu vertreten.

V hat nicht selbst gehandelt. Nach § 278 S. 1 BGB hat er jedoch auch das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes Verschulden zu vertreten.

Ein Erfüllungsgehilfe ist eine Person, welche mit Willen des Schuldners bei Erfüllung von dessen Verbindlichkeit tätig wird. A ist der Erfüllungsgehilfe des V, da er nach dem Willen des V den Transport des Lexikons vorgenommen hat. V hat daher ein Verschulden des A zu vertreten wie sein eigenes (§ 276 Abs. 1 BGB).

Abweichend von § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner während des Gläubigerverzugs gem. § 300 Abs. 1 BGB jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. A handelte leicht fahrlässig. Demzufolge hat V den Umstand, der zur Unmöglichkeit führte, nicht zu vertreten.

Folglich entfällt der Anspruch des V auf die Gegenleistung nicht, da gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB die Unmöglichkeit zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist und V die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

Ergebnis:

V hat einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von 2.500 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Einführung in die Grundrechte

(Simon Lauck)

Seit 1948 arbeitete der Parlamentarische Rat des besetzten Deutschlands an einer vorläufigen Verfassung für einen neuen Staat. Im Jahre 1949 wurde als Ergebnis seiner Arbeit das konstitutionelle Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und verkündet, welches noch bis heute in Kraft ist.

Ziel des Grundgesetzes war nicht nur die Schaffung von Grundnormen für den Aufbau und die Organisation der Bundesrepublik, sondern auch die feste Verankerung fundamentaler Grundrechte, die bewußt an den Anfang der Verfassung gestellt wurden. Nach den Schrecken und Verbrechen des Nationalsozialismus sollten sie Garant für verschiedene Menschen- und Bürgerrechte sein und erneute menschenverachtende Taten seitens des Staates verhindern. Auch für den Staat müsse die Würde des Menschen unantastbar sein.

Die Grundrechte als Teil des Grundgesetzes, welches wiederum dem Staatsrecht zuzuordnen ist, haben vor allem Abwehrfunktion. Sie schützen den einzelnen Bürger und Menschen vor staatlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit und begrenzen somit die Macht des Staates. So hat - um nur ein Freiheitsrecht zu nennen - jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Weiterhin ist die Gleichbehandlungsfunktion der Grundrechte zu nennen, die klassische Gleichheitsgedanken beinhalten. Aus den Grundrechten ergeben sich auch Leistungs- und Schutzfunktionen, die zur Schaffung und Erhaltung der freien Existenz des einzelnen beitragen. Dazu gehört unter anderem die Aufgabe des Staates für sozialen Ausgleich zu sorgen und soziale Sicherungssysteme aufzubauen.

Der Kurs befaßte sich mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, der Abwägung konkurrierender Grundrechte und dem konstitutionellen Verbot der Folter.

Fall 6: Der „Fall Schleyer“

(Selina Hein, Johanna Rüter)

Sachverhalt (vgl. BVerfGE 46, 160):

Am 5.9.1977 wurde der damalige Präsident der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände Hanns-Martin Schleyer nach Ermordung seines Fahrers und drei seiner Begleitpersonen von Terroristen entführt. Einige Zeit später machten die Terroristen die Freilassung Schleyers von der Erfüllung bestimmter Forderungen abhängig. Gefordert wurde von der Bundesregierung unter anderem, daß elf namentlich benannte, Untersuchungshaft oder Straftat einsitzende Terroristen freigelassen werden und ihnen die Ausreise aus der BRD gestattet wird; außerdem sollten an jeden Freigelassenen 100.000 DM gezahlt werden.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Forderung drohten die Entführer die Ermordung („Hinrichtung“) von Hanns-Martin Schleyer an.

Als die Bundesregierung die Forderungen der Entführer nicht erfüllte, beantragte der Sohn Schleyers als Vertreter seines Vaters beim Bundesverfassungsgericht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Mit dieser sollten die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer, in denen die Terroristen einsaßen, die freigepreßt werden sollten, verpflichtet werden, zur Rettung Schleyers den Forderungen der Entführer nachzukommen (wie früher im Fall der Entführung des damaligen Berliner Abgeordneten und CDU Fraktionsvorsitzenden Peter Lorenz geschehen), um so das Leben Schleyers zu retten.

Aufgabe:

Wird das Bundesverfassungsgericht die beantragte einstweilige Anordnung erlassen?

Lösung:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die *Zuständigkeit* des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a u. 90 ff. BVerfGG.

II. Die *Grundrechtsfähigkeit* des Hanns-Martin Schleyer folgt aus § 90 I BVerfGG.

III. Unter *Prozeßfähigkeit* versteht man die Fähigkeit, Prozeßhandlungen selbst oder durch selbstbestellte Vertreter wirksam vorzunehmen und entgegenzunehmen. Prozeßfähig sind alle natürlichen Personen, soweit sie geschäftsfähig sind (vgl. § 52 ZPO, § 62 VwGO, § 58 FGO). In diesem Fall jedoch ist der Beschwerdeführer nicht im Stande, sich einen Vertreter zu bestellen. Um jedoch den effektiven Rechtsschutz zu gewähren, muß es möglich sein, auch ohne eine direkte Bestellung des Beschwerdeführers seine Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen zu können. Zu denken wäre an die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder eine sog. Prozeßstandschaft durch einen nahen Angehörigen zuzulassen. Eine Prozeßstandschaft bedeutet die Befugnis, im eigenen Namen einen Prozeß über ein fremdes Recht zu führen. Sie liegt also vor, wenn jemand die Prozeßführungsbefugnis aber nicht die Sachbefugnis hat. Vorliegend hat der Sohn keine Sachbefugnis, erhebt aber stellvertretend für seinen Vater die Verfassungsbeschwerde. Also kann es sich um eine Prozeßstandschaft handeln.

Hier ist davon auszugehen, daß entweder zwischenzeitlich eine solche Bestellung des Sohnes zum Verfahrenspfleger für den Vater erfolgt ist oder ausnahmsweise die ansonsten unzulässige Prozeßstandschaft für die vorliegende Fallkonstellation die Geltendmachung der Rechte des Vaters durch den Sohn anzuerkennen ist. Daraus folgt, daß die Prozeßfähigkeit gegeben ist.

IV. Als *Beschwerdegegenstand* kommt jeder Akt der Exekutive, Judikative oder Legislative in Betracht, weil diese laut Artt. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetze, mithin auch an die Grundrechte gebunden sind. Dies kann sowohl ein Handeln als auch ein Unterlassen sein. In diesem Fall fordert der Beschwerdeführer ein staatliches Handeln, nämlich die Freilassung von Gefangenen. Es liegt also ein hinreichender Beschwerdegegenstand vor.

V. Um *beschwerdebefugt* zu sein, muß der Beschwerdeführer geltend machen können selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Vorliegend könnte die Regierung die angedrohten Konsequenzen durch Erfüllung der Forderungen möglicherweise abwenden. Durch ihre Untätigkeit besteht die Möglichkeit einer Verletzung der Grundrechte laut Artt. 2 Abs. 2 S. 2, 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1 GG. Hier aber nicht als Abwehrrecht gegen den Staat, sondern als Anspruch auf staatlichen Schutz (Schutzfunktion der Grundrechte). Da der Sohn des Beschwerdeführers in diesem Fall die Prozeßführungsbefugnis erhalten hat, handelt es sich um eine eigene Beschwerde des Vaters. Auch die Unmittelbarkeit und die Gegenwärtigkeit sind gegeben. Die Beschwerdebefugnis ist hiermit gegeben.

VI. Normalerweise müßte, um ein *Rechtsschutzbedürfnis* geltend machen zu können, der Rechtsweg vorher erschöpft worden sein. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch sofort entscheiden, wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde (§ 90 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BVerfGG). Dies ist hier auf jeden Fall gegeben, da die Entführer des H.-M. Schleyer drohen, ihn umzubringen, sollten ihre Forderungen nicht erfüllt werden. Also besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

VII. Auch *Form und Frist* laut §§ 93 Abs. 1 S. 1, 23 Abs. 1 BVerfGG wurden eingehalten.

VIII. Da der Beschwerdeführer ein *Eilverfahren* fordert, ist auch dessen Zulässigkeit nach § 32 Abs. 1 Alt. 1 u. 2 BVerfGG zu prüfen.

Hiernach kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnungen vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt geboten ist. Dies ist der Fall.

Allerdings darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Jedoch würde hier eine Hauptsachenentscheidung wohl zu spät kommen. Deshalb ist hier bei der summarischen Prüfung des Sachverhalts nicht nur eine Folgenabwägung vorzunehmen, sondern näher zu prüfen, wie die Entscheidung in der Hauptsache aussehen würde. Beides ist hier auf Grund der angedrohten Hinrichtung des H.-M. Schleyer gegeben. Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, ebenso der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Schleyer in seinen Grundrechten verletzt wurde.

Die Grundrechte stellen ursprünglich *Abwehrrechte* gegen den Staat dar. Da sich der einzelne nicht immer alleine schützen kann, muß der Staat aber auch eine gewisse *Schutzpflicht* für den einzelnen ausüben. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG hat der Staat die Verpflichtung, das Leben seiner Bürger zu schützen. In diesem Falle träfe ihn also die Verpflichtung, um das Leben des Schleyer zu schützen, auf die Forderungen der Terroristen einzugehen, da sie sonst Schleyer hinrichten wollen.

Dem entgegen steht jedoch, daß wenn der Staat auf die Forderung der Terroristen eingehen würde, elf andere Terroristen freigelassen werden müßten, die alle als höchst gefährlich eingestuft werden. Diese könnten dann das Leben vieler weiterer Personen bedrohen. Es ist hier also abzuwägen zwischen der Schutzpflicht des Staates gegenüber Schleyer und der Schutzpflicht gegenüber weiteren potentiellen Opfern. Dies ist vor allem zu berücksichtigen in Hinblick auf die Konsequenzen des Falles Lorenz. Dort war der Staat auf die Forderungen der Terroristen eingegangen und hatte mehrere Terroristen freigelassen, die danach sofort an weiteren Anschlägen mit Todesopfern mitwirkten. Zudem würde der Staat dann leicht durch Kriminelle erpreßt werden.

Zu prüfen ist somit, welche Grenzen das Grundgesetz der staatlichen Verpflichtung zum Schutz des einzelnen zieht. Dabei kann mangels Abwägbarkeit menschlichen Lebens letztlich von Rechts wegen kein bestimmtes Ergebnis vorgegeben werden. Derartige politische Entscheidungen müssen der Exekutive vorbehalten bleiben, denn gerade im Umgang mit Terroristen müssen die Handlungen den jeweiligen Lagen angepaßt werden können.

Somit kann das Bundesverfassungsgericht keine Entscheidung zugunsten Schleyers treffen.

Ergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde wäre unbegründet, weshalb keine einstweilige Anordnung ergeht.

Fall 7: Das Kopftuch

(Benjamin Kobitzsch, Kerstin Specken)

Sachverhalt (nach Ch. Goos, JuS 2002, 654):

Der vom Christentum zum Islam konvertierten 15jährigen Schülerin S wurde durch den Schulleiter ihres bayerischen Gymnasiums das Tragen eines Kopftuches in der Schule verboten. Von S auf ihre als Grundrecht verankerte Religionsfreiheit angesprochen, meinte der Schulleiter, daß die Grundrechte in der Schule nicht gälten, da insofern ein besonderes Gewaltverhältnis bestehe.

Aufgabe:

Nach als unbegründet abgewiesener Klage zum Verwaltungsgericht und einem in den letzten Tagen abgelehnten Antrag auf Zulassung der Berufung zum Verwaltungsgerichtshof möchte S nun, ohne die Zustimmung ihrer Eltern, Verfassungsbeschwerde einlegen.

Lösung:

Die Verfassungsbeschwerde der S hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff BVerfGG.

II. Grundrechtsfähigkeit

Grundrechtsfähig ist nach § 90 Abs. 1 BVerfGG „jedermann“. Somit kommt S als natürliche Person die Grundrechtsfähigkeit zu.

III. Prozeßfähigkeit

Die Prozeßfähigkeit ist im BVerfGG nicht geregelt. Effektiver Schutz durch die Grundrechte ist nur dann gegeben, wenn ihre Verletzung auch geltend gemacht werden kann. Ob diese Geltendmachung für Minderjährige durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen muß oder sie selbst prozeßfähig sind, ist abhängig vom jeweils betroffenen Grundrecht. Nach § 5 RKEG wird jeder natürlichen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, Religionsmündigkeit zugesprochen, die S im Alter von 15 Jahren also innehat. Zudem wird S die erforderliche Reife zugesprochen, da sie sich bereits ausführlich mit der Glaubensfrage beschäftigt hat und vom Christentum zum Islam konvertierte. Wenn ihr also materiell-rechtlich Religionsfreiheit eingeräumt wird, sollte sie diese Freiheit auch allein durchsetzen können.

IV. Beschwerdegegenstand

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG nur ein Akt der öffentlichen Gewalt sein. Dies sind in diesem Fall die Entscheidung des Schulleiters sowie die vorliegenden Gerichtsentscheidungen.

V. Beschwerdebefugnis

Beschwerdebefugnis ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, daß sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten verletzt ist. Dies trifft im Fall der S durch die mögliche Verletzung der Grundrechte nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu. Es bleibt nun zu prüfen, ob die Grundrechte im Schulverhältnis gelten. Nach früherer Rechtsprechung waren die Grundrechte hier durch den Zustand eines „besonderen Gewaltverhältnisses“ eingeschränkt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG ist dieses „besondere Gewaltverhältnis“ in der Schule jedoch nicht mehr anerkannt. Folglich gelten die Grundrechte auch im Schulverhältnis ohne Einschränkungen.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG besteht ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis nur, wenn zuvor der Rechtsweg zu den einfachen Gerichten erschöpft worden ist. Dies trifft im Falle der S zu.

VII. Form und Frist

Als letztes Merkmal der Zulässigkeit ist die Wahrung von Form und Frist der Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Nach § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG muß die Verfassungsbeschwerde innerhalb eines Monats erhoben werden. Weitere Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde ist nach § 23 Abs. 1 BVerfGG die schriftliche, begründete Einreichung des Antrages beim Bundesverfassungsgericht. Von der Einhaltung dieser beiden Vorschriften ist auszugehen.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn S tatsächlich in ihren Grundrechten verletzt wurde.

I. Schutzbereich

Art. 4 Abs. 1, 2 GG schützt die Freiheit des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung. Die Freiheit des Glaubens definiert sich in der dem einzelnen freistehenden Wahl einer Lebensform, die seiner Überzeugung entspricht (*Hesselberger*, Das Grundgesetz - Kommentar für die politische Bildung, Art. 4 Rn 3). Das Verbot, ein Kopftuch zu tragen, schränkt die Wahl der Lebensform nicht ein. Die Freiheit des Bekenntnisses gibt natürlichen Personen das Recht, darüber zu entscheiden, ihre religiösen oder weltanschaulichen Ansichten kund zu tun (*Hesselberger*, a.a.O., Art. 4 Rn 6). S bezweckte mit dem Tragen des Kopftuches jedoch kein Bekenntnis ihrer Religion, sondern befolgte lediglich die Vorschriften ihrer Religion. Unter Religionsausübung versteht man nach h.M. sowohl kultische Handlungen und religiöse Bräuche als auch religiöse oder nichtreligiöse Erziehung, freireligiöse oder atheistische Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (*Hesselberger*, a.a. O., Art. 4 Rn 7). Das Kopftuchtragen ist jedoch keine konkrete Religionsausübung wie beispielsweise das Beten.

Die Prüfung zeigt, daß ein umfassender Schutz der Religionsfreiheit bei gesonderter Betrachtung der einzelnen in Art. 4 Abs. 1, 2 GG enthaltenen Freiheiten und Rechte nicht erreicht werden kann. Um dennoch einen umfassenden Schutz der Religionsfreiheit zu gewährleisten, bedarf es daher einer Zusammenschau der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Ein derartig umfassender Schutzbereich erfaßt auch das Tragen von Kopftüchern als Ausdruck bzw. Inhalt religiösen Glaubens.

II. Eingriff

Das Verbot des Tragens eines Kopftuches durch den Schulleiter und die angerufenen Gerichte stellt somit einen Eingriff in das in Art. 4 Abs. 1, 2 GG festgelegte Grundrecht der S dar.

III. Schranken

Art. 4 Abs. 1, 2 GG selbst enthält keinen Schrankenvorbehalt.

Jedoch ist nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV eine Beschränkung der Glaubensfreiheit - auch des Art. 4 GG - durch allgemeine Gesetze möglich, die sich hier in Art. 56 BayEUG als Ermächtigungsgrundlage des Schulleiters zeigen. Jedoch muß bei der Anwendung eines solchen Gesetzes seine Verfassungsmäßigkeit geprüft werden. Diese ist im Fall des Art. 56 BayEUG formal gegeben, jedoch bleibt auch seine verfassungsgemäße Anwendung festzustellen.

Mit seiner Begründung bringt der Schulleiter zum Ausdruck, daß er eine Geltung des Grundrechtes der S (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) bei der Anwendung des Art. 56 BayEUG völlig außer Acht ließ. Hierin liegt ein Auslegungsfehler von erheblichem Gewicht. Eine verfassungsgemäße Anwendung des Art. 56 BayEUG ist daher zu verneinen, weil es zu einer materiell-rechtlichen Abwägung des Schulleiters zwischen dem Grundrecht der S und einem geordneten Schulbetrieb gar nicht kam. Mithin ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

Ergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde hat somit Aussicht auf Erfolg.

Anmerkungen zum „Fall Daschner“ (Bastian Zahn)

Im Herbst letzten Jahres wurde in Frankfurt am Main der Bankierssohn *Jakob von Metzler* durch den Jurastudenten *Magnus Gäfgen* entführt. Als *Gäfgen* festgenommen wurde und sich weigerte, das Versteck des entführten Kindes mitzuteilen, beschloß der Frankfurter Polizeivizepräsident *Wolfgang Daschner*, dem Beschuldigten die Zufügung „unvergesslicher Schmerzen“ anzudrohen und bei weiterer Aussageverweigerung jenen auch tatsächlich zu foltern.

Es stellt sich hierbei die Frage, ob eine derart besondere Situation wie im damaligen Entführungsfall Folter rechtfertigen kann.

Man kann sich ja abweichend vom vorliegenden Fall auch eine Situation vorstellen, in der nicht ein Leben, sondern das von Millionen von Menschen etwa durch einen drohenden terroristischen Anschlag gefährdet ist. Der Staat hat zweifelsohne die Pflicht, das Leben aller Bürger zu schützen. Dies ist einer der wichtigsten Gründe, die von der neuzeitlichen Staatsphilosophie zur Begründung staatlicher Zusammenschlüsse angeführt werden. Gerade bei der Bedrohung des Lebens einer größeren Zahl von Menschen könnte Folter daher gerechtfertigt sein.

Andererseits bedient sich der moderne Staat des Rechts als grundlegenden Mittels. Daraus folgt die Bindung selbst des Staates an das Recht, die sich ideengeschichtlich ebenfalls auf die Philosophie der Aufklärung zurückführen läßt. Diese brachte ferner die Idee auf, jeder Mensch habe nur auf Grund seines Menschseins eine besondere Würde sowie bestimmte unverletzliche und unveräußerliche Rechte, deren Schutz besondere Aufgabe des Staates ist (vgl. Art. 1 Abs. 1, 2 GG sowie amerikanische Unabhängigkeitserklärung). Aus der Würde des Menschen folgt insbesondere, daß dieser niemals nur Objekt staatlichen Handelns werden darf. Ferner verbieten die Menschenrechte die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Diese Rechte schließen somit eine Anwendung von Folter aus.

Ungelöst bleibt aber das Problem, daß nicht nur der Beschuldigte in seinen Rechten durch Folter verletzt wird, sondern daß auch die Opfer durch dessen Handeln in ihrem Grundrecht auf Leben bedroht sind. Allerdings wirken die Grundrechte der beiden Personengruppen gegenüber dem Staat auf unterschiedliche Weise. Für den Beschuldigten ist das grundrechtliche Folterverbot ein Abwehrrecht gegen staatliches Handeln, während das Recht auf Leben der möglichen Opfer eine Schutzpflicht des Staates ihnen gegenüber begründet. Generell gilt, daß Abwehrrechte Vorrang gegenüber Schutzpflichten haben. Dies ergibt sich daraus, daß der einzelne dem Staat stärker ausgeliefert ist als einem Privaten, daher muß der Anspruch auf Schutz vor der größeren Macht des Staates bedeutender als der auf Schutz vor der kleineren Macht einer Privatperson sein. Schon hieraus ergibt sich, daß die Anwendung von Folter in keinem Fall gerechtfertigt werden kann.

Zusätzlich ist das Verbot der Folter eine allgemeine Regel des Völkerrechts i.S.d. Art. 25 GG. Dies ergibt sich aus den zahlreichen völkerrechtlichen Verträge, die ein uneingeschränktes Folterverbot begründen (Artt. 5, 30 AEMR, Artt. 7, 4 IPBPR, Artt. 1, 2 UN-Folterkonv., Artt. 3, 15 EMRK. Nach Art. 25 GG gelten allgemeine Regeln des Völkerrechts unmittelbar und mit Vorrang vor förmlichen Gesetzen. Somit ergibt sich aus dem Völkerrecht, daß Folter ohne irgendeine Einschränkung verboten ist und gegen deutsches Recht verstößt.

Wolfgang Daschner könnte sich daher im Ausgangsfall nicht auf Rechtfertigungsgründe für die Folterdrohung gegenüber *Magnus Gäfgen* berufen.

Wie Justitia arbeitet...

(Katrin Damm, Kerstin Specken)

Der Jura-Kurs der Akademie Braunschweig besuchte am Dienstagmorgen, 12.8.2003, eine Verhandlung der Strafkammer des Landgerichts Braunschweig. Anwesend waren neben den drei Angeklagten und ihren Anwälten auch eine Protokollführerin, der Staatsanwalt, der Vorsitzende Richter nebst Beisitzerin und zwei Schöffen. An dieser Stelle sei bemerkt, daß das Klischee der brillentragenden Juristen auch hier scheinbare Bestätigung fand (nur ein einziger Anwalt brauchte offensichtlich noch keine Sehhilfe!).

Der Sachverhalt in der Anklageschrift war folgender: Die Angeklagten seien in einer Diskothek gewesen. P habe, nachdem er vom Türsteher M vor die Tür gebracht wurde, diesen angegriffen. Zu einem späteren Zeitpunkt hätten sich dann seine Freunde daran beteiligt. Eine Schlägerei hätte begonnen. Nachdem M sich im Büro verschanzt habe, wäre versucht worden die Tür zu öffnen. Später, nachdem dieser nicht herauskommen wollte, wäre aus Frust und Aufregung beschlossen worden, die Kasse als „Ersatz“ zu nehmen. P habe dazu ein Gasrevolver geholt und die Anwesenden bedroht. Somit waren sie wegen gefährlicher Körperverletzung und auf Grund der vorgehaltenen Waffe wegen schweren Raubes angeklagt.

Alle Angeklagten waren bereit, sich zu dem Vorfall des April 2002 zu äußern. Allerdings widersprachen sich sämtliche Aussagen der Angeklagten wie auch der vier geladenen Zeugen, die allesamt mehrfach ihre Aussagen berichtigten bzw. änderten. Häufig beriefen sie sich auch darauf, daß der Vorfall schon mehr als ein Jahr zurücklag, weshalb sie sich an Details nicht mehr erinnern könnten. Zudem kam erschwerend hinzu, daß am Tatabend alle Beteiligten Alkohol in größeren Mengen zu sich genommen hatten, insbesondere Bier und Senegetränke, wie Absinth und Wodka-Redbull.

Den Vernehmungen schloß sich eine halbstündige Mittagspause an, anschließend wurde im Gerichtssaal der Fall erörtert, wobei das Gericht seine Ansichten in Ansätzen äußerte und auch die Meinungen der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger gehört wurden. Auf das Angebot des Richters, für die Angeklagten eine Freiheitsstrafe von eineinhalb Jahren auf Bewährung festzulegen, gingen die Verteidiger nicht ein, womit das Verfahren einer Fortsetzung bedarf. Da M trotz Vorladung nicht erschien, aber als wichtiger Zeuge der Verteidigung unverzichtbar war, und zudem der Vorsitzende Richter die nächsten vierzehn Tage Urlaub hat, wurde die Verhandlung vorerst ausgesetzt.

Insgesamt war unser Eindruck eher zweigeteilt. Einerseits war das Beobachten des Ablaufs einer Verhandlung sehr informativ und hilfreich bei der Vorbereitung und Durchführung unseres eigenen Prozesses, andererseits aber fühlten wir uns doch etwas in eine Gerichtsshow versetzt. Die Angeklagten wirkten zu abgesprochen, die Zeugen zu klischeehaft dumm, der Staatsanwalt uninteressiert und auf die nächste Zigarettenpause wartend, einer der Anwälte wie gerade aus dem Bett gestiegen, noch ohne Robe, die erst von der Justizangestellten geholt werden mußte, und der einwarf: „Wenn ich schon mal da bin, würde ich auch gerne etwas dazu sagen.“ Allerdings müssen wir, um das Ansehen der Justiz zu wahren, an dieser Stelle darauf verweisen, wie hervorragend Vorsitzender Richter, beisitzende Richterin und die beiden Schöffen - und natürlich die Justizangestellte - ihr Amt wahrgenommen haben.

Wie bereits erwähnt, war die Verhandlung zur Vorbereitung unseres Prozesses durchaus geeignet, auf den nun näher eingegangen werden soll. Im Vorfeld der Akademie hatten Jördis und Jens uns bereits ein vierzigseitiges Skript zugeschickt, in dem u.a. der Ablauf eines Strafverfahrens theoretisch erläutert ist. Es war nun an uns, diese Theorie in die Praxis umzusetzen ...

Demzufolge lasen wir uns einen Berg an Zeugenaussagen und Gutachten durch und befaßten uns mit der Strafprozeßordnung. Um die Hauptverhandlung in Gang zu bringen, braucht es auch Haftbefehl und Anklageschrift, die wir erstellten. Die Rollen sind inzwischen verteilt und am vorletzten Akademietag wird der Mörder (hoffentlich) sein gerechtes Urteil bekommen.

Antrag auf Haftbefehl

gegen Eck, Leopold Friedrich
wohnhaft Marktplatz 2, 02929 Rothenburg/OL

Er wird beschuldigt,

1. am 3.3.2002 in dem Haus Marktplatz 3, Rothenburg/OL

zwischen 12:00 und 14:00 Uhr den Schreinermeister Wendelin Hauser aus niederen Beweggründen sowie auf heimtückische Art und Weise getötet zu haben,

indem er bewußt Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzte, die durch die langjährige Freundschaft zwischen dem Opfer und dem Angeklagten bedingt war, und beim gemeinsamen Mittagessen dem Opfer ohne dessen Wissen das Alkaloid Coniin verabreichte. Nachdem das Opfer das Alkaloid konsumiert

hatte, erlag es nach wenigen Stunden den Folgen des Giftes. Die Beweggründe des Beschuldigten für den Mord waren die Beseitigung des Opfers als „Störfaktor“ für seine Beziehung mit der Ehefrau des Opfers, was allgemein als moralisch verwerflich anzusehen ist.

sowie

2. am Vormittag des 4.3.2002 in Rothenburg/OL

gegenüber einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einen anderen einer rechtswidrigen Tat verdächtigt zu haben,

indem er bei der Vernehmung durch POM Gerber den Verdacht äußerte, die Todesursache möge wohl in dem Genuss von verdorbenem Fleische zu finden sein, das bei Metzgermeister Adolf Steiger erworben worden war.

Diese Handlungen sind mit Strafe bedroht nach §§ 211, 164 Abs. 2 StGB.

Er ist dieser Taten dringend verdächtig auf Grund der Nachforschungen der Staatsanwaltschaft sowie der Aussagen des Polizeibeamten POM Gerber, des Pharmazeutikers Konrad Reißmann und der Bediensteten des Opfers Anna Rosina Schaible sowie des Gutachtens von Dipl. Chem. Prof. Dr. rer. nat. Franz Krause.

Es besteht gegen ihn der absolute Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO.

Anklageschrift

Der verwitwete Zigarrenhändler Leopold Friedrich Eck, geb. am 12.9.1962 in Görlitz, wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2, Deutscher, - in dieser Sache seit dem 13.3.2002 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Görlitz aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Weißwasser (AZ: 2 GS 27/2002) vom selben Tag -

wird angeschuldigt,

am 3.3.2002 in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 3,

einen anderen Menschen heimtückisch getötet zu haben - Verbrechen des Mordes, § 211 StGB,

indem er dem Schreinermeister Wendelin Hauser in dessen Haus unter bewußter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Hauser diesem heimlich etwas von dem Gift Coniin in den von ihm mittags bei Tisch getrunkenen Wein gegeben hat,

Verbrechen, strafbar nach § 211 StGB.

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. Josefine Hauser, geb. Speh
2. POM Gerber, Polizeiposten Rothenburg/OL
3. KK'in Fuchs, Kriminalpolizeiinspektion Görlitz
4. Anna Rosina Schaible
5. Konrad Reißmann
6. Dr. med. Alois Riedinger
7. Wolfgang Sebald
8. Apollonia Bertha Ringewald

II. Sachverständige:

1. Prof. Dr. Zimmer, Institut für Rechtmedizin der TU Dresden
2. Dipl. Chem. Prof. Dr. rer. nat. F. Krause, Chemische Landesuntersuchungsanstalt

III. Augenscheinsobjekte:

Eine Flasche Coniin (Nr. 576 des Effektenverzeichnisses, in Verwahrung genommen am 14.3.2002)

IV. Urkunden:

1. Einlassung des Angeschuldigten vom 14.3.2002
2. Gutachten der Ärzte Prof. Dr. Zimmer und Dr. Hermann vom 5.3.2002
3. Gutachten der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Dresden vom 8.3.2002

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte ist verwitweter Zigarrenhändler. Sein Strafregister weist keine einschlägigen Vorstrafen auf.

Seit dem Tod seiner Frau war der Angeschuldigte regelmäßiger Gast im Hause der Familie Hauser. Es war ein fast täglicher Brauch, daß das Ehepaar gemeinsam mit dem Angeschuldigten zu Mittag aß, da dieser zu den besten Freunden des Verstorbenen gehörte. Auf Grund der Aussagen der Zeugin Schaible und des

Zeugen Reißmann kommt darüber hinaus sogar ein Liebesverhältnis zwischen der Frau des Opfers und dem Angeschuldigten in Betracht.

Auch am Tag des Todes des Hauser aß der Angeschuldigte mit dem Ehepaar Hauser zu Mittag. Gleich nach dem Essen klagte Herr Hauser über heftige Leibschmerzen. Der Angeschuldigte hielt jedoch die von Frau Hauser zu dem Hausarzt geschickte Hausangestellte Schaible von der Erfüllung ihres Auftrages ab. Als Frau Hauser dann einige Zeit später selbst den Arzt verständigte und mit diesem zurückkam, war ihr Mann tot.

Nach den Untersuchungen der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt lag die Todesursache in einer Vergiftung durch das geschmacks- und geruchslose Coniin. Weitere Untersuchungen ergaben, daß der Angeschuldigte sich über die Wirkung sowie den Aufbewahrungsort genau dieses Giftes bei dem Zeugen Reißmann informiert hatte und letzterer einige Tage später einen Verlust dieser Substanz entdeckte. Bei dem Gespräch über dieses Gift war keine andere Person zugegen.

Die Untersuchungen führten somit zu dem Ergebnis, daß nur der Angeschuldigte für den heimtückischen Mord in Frage kommt, indem er dem Schreinermeister Wendelin Hauser in dessen Haus unter bewußter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit desselben diesem heimlich etwas von dem Gift Coniin in den von ihm mittags bei Tisch getrunkenen Wein gegeben hat.

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren vor dem Landgericht Görlitz - Schwurgericht - zu eröffnen,
2. Haftfortdauer festzulegen und
3. dem Angeschuldigten einen (Pflicht-)Verteidiger zu bestellen.

gez. Johannes Altenburg, Kerstin Specken, Bastian Zahn (Staatsanwälte)

(Gesamt-)Literaturverzeichnis:

- Brehm, Wolfgang, Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, Stuttgart, 2. Aufl. 2002.
- Busch, Wilhelm: Historisch-kritische Gesamtausgabe, hrsg. v. Friedrich Bohne, Hamburg 1959
- Dörner, Heinrich (u.a.): Handkommentar zum BGB, Baden-Baden, 2. Auflage 2002
- Goos, Christoph: Zur Übung - Öffentliches Recht: Das Kopftuch am Albert-Schweitzer-Gymnasium, JuS 2002, 654
- Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz - Kommentar für die politische Bildung, Neuwied, 12. Auflage 2001
- Koppenfels, Katharina von: Der praktische Fall - Bürgerliches Recht: Pech mit dem Examensgeschenk, JuS 2002, 569
- Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, München, 62. Auflage 2003
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, München, 26. Auflage 2001
- Wessels, Johannes; Hillenkamp, Thomas: Strafrecht Besonderer Teil/2, Heidelberg, 25. Auflage 2002
- Wilhelm, Jens Ph.: Der praktische Fall - Strafrecht: Das überklebte Wahlplakat, Jus 1996, 424
- Wilhelm, Jens Ph.: Foltern - verboten, erlaubt oder gar geboten?, DIE POLIZEI 2003, 198